

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a9e86639-dc53-3a57-a349-9947f9ab0dec>

#### Bibliografie

|                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Titel</b>              | Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | StrlSchV  |
| <b>Normtyp</b>            | Rechtsverordnung  |
| <b>Normgeber</b>          | Bund  |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 751-24-2  |

## § 125 StrlSchV - Diagnostische Referenzwerte; Bevölkerungsdosis

(1) <sup>1</sup>Das Bundesamt für Strahlenschutz ermittelt, erstellt und veröffentlicht diagnostische Referenzwerte für Untersuchungen mit ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen. <sup>2</sup>Das Bundesamt für Strahlenschutz kann für die Ermittlung die Daten heranziehen, die der zuständigen Behörde nach [§ 130 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2](#) von den ärztlichen und zahnärztlichen Stellen übermittelt werden. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige Behörde dem Bundesamt für Strahlenschutz einmal pro Jahr die von den ärztlichen und zahnärztlichen Stellen erfassten Daten zur Exposition.

(2) Das Bundesamt für Strahlenschutz prüft spätestens drei Jahre nach der letzten Veröffentlichung, ob die diagnostischen Referenzwerte aktualisiert werden müssen und aktualisiert sie gegebenenfalls.

(3) Das Bundesamt für Strahlenschutz ermittelt mindestens alle zwei Jahre die medizinische Exposition der Bevölkerung und ausgewählter Bevölkerungsgruppen.

